



Ersatzwahl eines Mitgliedes der Schulpflege Urdorf für den Rest der Amtsdauer 2018 bis 2022

Mit Beschluss vom 4. April 2019 entliess der Bezirksrat Dietikon Herrn René Eberle per 30. April 2019 als Mitglied aus der Schulpflege Urdorf. Für den Rest der Amtsdauer 2018 bis 2022 ist eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen.

Die Wahl wird nach den Vorschriften des Gesetzes über die Politischen Rechte (GPR) und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) sowie der Gemeindeordnungen (GO) der Schulgemeinde und der Politischen Gemeinde Urdorf durchgeführt. Stimmberechtigt und wählbar sind Personen, die ihren politischen Wohnsitz in Urdorf haben und hier über die politischen Rechte verfügen.

Die Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz in Urdorf werden aufgefordert, dem Gemeinderat Urdorf, Bahnhofstrasse 46, Postfach, 8902 Urdorf, die Wahlvorschläge innert 40 Tagen ab dem Datum dieser Publikation schriftlich einzureichen.

Auf einem Wahlvorschlag darf höchstens eine wählbare Person genannt sein. Jede Person darf höchstens auf einem der Wahlvorschläge genannt sein. Die oder der Vorgeschlagene ist mit Namen und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort, Beruf und Adresse zu bezeichnen. Zusätzlich können der Rufname und die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei angegeben werden.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten, die ihren politischen Wohnsitz in Urdorf haben, unterzeichnet sein. Personen, die einen Wahlvorschlag unterzeichnen, geben Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse an und fügen ihre Unterschrift hinzu. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann nicht zurückgezogen werden.

Die Formulare für die Wahlvorschläge können bei der Gemeindeverwaltung Urdorf, Bahnhofstrasse 46, Gebäude A, Büro OG 13, per Mail unter praesidial@urdorf.ch oder auf der Webseite der Politischen Gemeinde Urdorf (www.urdorf.ch) unter Behörden, Abstimmungen und Wahlen, Informationen, bezogen werden.

Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der Frist veröffentlicht. Gleichzeitig wird eine neue Frist von sieben Tagen angesetzt, innert welcher frühere Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden können. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss GPR erfüllt, erklärt die wahlleitende Behörde die vorgeschlagene Person als gewählt. Andernfalls wird ein Wahlgang mit einem leeren Wahlzettel durchgeführt.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung der Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8957 Dietikon, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

8902 Urdorf, 16. Mai 2019

Gemeinderat Urdorf